

Nebentätigkeit

Beitrag von „alias“ vom 14. Dezember 2005 22:27

Zitat

Sunshine1978 schrieb am 14.12.2005 09:28:

....

Franziskus: Wo liegt denn der Unterschied zwischen "anzeigepflichtig" und "genehmigungspflichtig"?

...

Ich bin zwar nicht Franziskus, antworte trotzdem:

anzeigepflichtig: Der Arbeitgeber muss darüber informiert werden, was du tust, darf es dir aber nicht verbieten

genehmigungspflichtig: Der Arbeitgeber kann dir diese Tätigkeit untersagen oder mit Auflagen erlauben.

Isabella:

Lehrtätigkeit ist in der Regel genehmigungsfrei, muss jedoch ebenfalls angezeigt werden - schließlich bist du auch verpflichtet, deine dir zustehende Erholungszeit zur Erholung zu benutzen - damit du danach mit vollem Elan für deinen Arbeitgeber werkeln kannst.

@all

Die Aufführungsbestimmungen und Detailregelungen zur Nebentätigkeit sind von den Ländern formuliert - und daher nicht allgemeingültig für die gesamte BRD nennbar.

Über google findet man jedoch die läonderspezifischen Regelungen:

<http://www.google.de/search?q=%22Ne...+der+Beamten%22>